



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 017/21/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.03.2021	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	25.03.2021	öffentlich

Beitritt der Großen Kreisstadt Backnang zur Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G.(HVG)

Beschlussvorschlag:

Die Große Kreisstadt Backnang tritt der Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G. (HVG) mit einem Genossenschaftsanteil von 1.500 € bei. Der Erste Bürgermeister bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter wird ermächtigt, in der Gründungsversammlung dem Gründungsbeschluss zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:		55.50.0000.78882000-001
Für Vergaben zur Verfügung:		0 €
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		1.500 €
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		1.500 €
Deckungsmittel (PSK):	61.20.0000.44980000	1.500 €
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
25.02.2021 _____ Datum/Unterschrift	II	10	
	Kurzzeichen	Datum	

Begründung:

Die HVG Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G. wird als Dachorganisation der gesamten gemeinschaftlichen Verkaufstätigkeiten für Rundholz aus Privat- und Körperschaftswald in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis neu gegründet.

1. Hintergrund und Ziele

In der Region Nordwürttemberg konzentriert sich die holzverarbeitende Industrie. Die bisherigen Holzverkaufs-Einrichtungen auf Ebene der Landkreise verfügen jeweils über einen zu geringen Mengenumsatz, um am Holzmarkt auf Augenhöhe mit der Sägeindustrie agieren zu können.

Das Instrument der „Holzvermarktungsgemeinschaft“ wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der baden-württembergischen Forstreform 2020 neu geschaffen. Die HVG ist für alle Waldbesitzarten außer dem Staatswald und für alle Besitzgrößen zugänglich. Ihre ausschließliche Aufgabe ist die Bündelung und Verbesserung der gemeinschaftlichen Vermarktung von Holz ihrer Mitglieder.

Hauptziel der HVG ist die Optimierung der Erträge beim nichtstaatlichen Waldbesitz. Dies soll durch eine Reihe von Teilzielen erreicht werden:

- **Mengenbündelung für stärkeres Marktgewicht:** Für eine bessere Verhandlungsposition gegenüber der Holzindustrie, die in dieser Region ca. 2,5 Mio. Festmeter Holz nachfragt, wird eine Holzverkaufsmenge von gemeinsam mindestens 250.000 Festmeter angestrebt.
- **Dienstleistung für Waldbesitzende:** Die Holzvermarktungsorganisation arbeitet kooperativ, unabhängig und selbstständig. Sie wird von den Mitgliedern gesteuert bzw. ist diesen entsprechend verpflichtet.
- **Kostenoptimierung:** Es besteht der Anspruch, dass die Vermarktungsorganisation in schlanken Strukturen effizient arbeitet. Kosten werden über Entgelte gedeckt und etwaige Überschüsse fließen direkt an die Waldbesitzenden zurück. Förderoptionen sollen ausgeschöpft werden.
- **Verbesserter Marktzugang:** Allen Waldbesitzenden soll über die Organisation ein verbesserter Marktzugang ermöglicht werden, Strukturnachteile sollen aufgefangen werden.
- **Vermarktung aller Sortimente:** Explizit sind auch Kleinmengen und Brennholz einbezogen. Es besteht keine Andienungspflicht (Brennholz kann z.B. auch alternativ vom Waldbesitz in Eigenregie vermarktet werden).
- **Rechtssicherheit:** Es sollen langfristig rechtssichere und transparente Strukturen für die Holzvermarktung geschaffen werden.

Die Leistungserbringung der HVG für die Waldbesitzenden ist an eine Mitgliedschaft gebunden (Ausnahmen nur soweit förderunschädlich und für Kleinmengen). Die Holzverkaufstätigkeiten der kommunalen Holzverkaufsstellen bzw. der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Schwäbischer Limes w.V. (FSL) werden mit der Gründung eingestellt.

Eine sukzessive Ausweitung der Angebote der HVG auf benachbarte Landkreise (Waldbesitzende und Forstbetriebsgemeinschaften) ist beabsichtigt.

Unabhängig von der HVG-Mitgliedschaft werden körperschaftliche und private Forstbetriebe wie bisher betreut oder bewirtschaften ihre Waldflächen selbst. Die forstliche Förderung

dieser Betriebe (z.B. Umweltzulage Wald, Richtlinie Naturnahe Waldwirtschaft) bleibt unbeeinflusst.

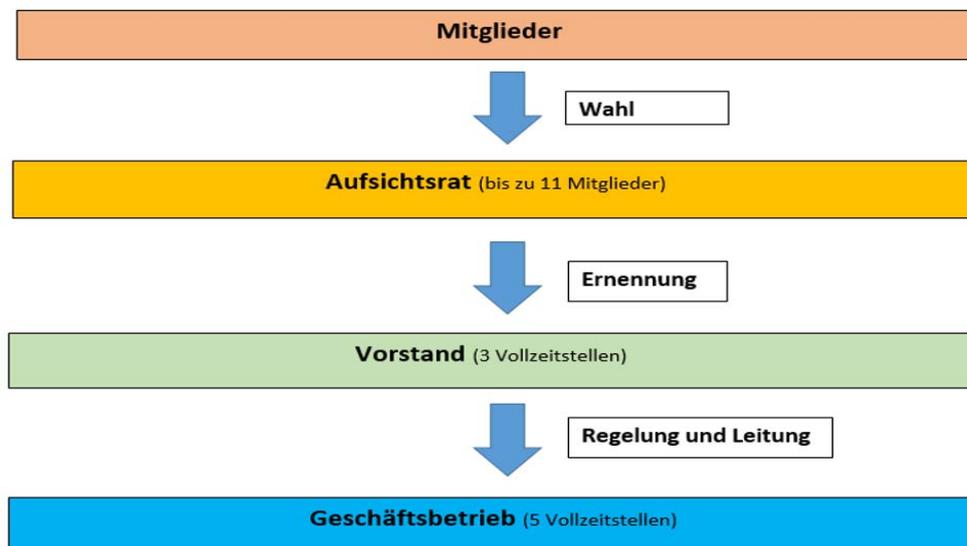
2. Aufbau- und Ablauforganisation

Die HVG verkauft Holz im Namen und auf Rechnung der Waldbesitzenden. Sie bündelt Verkaufsmengen, schließt Rahmenverträge für Mitglieder und steuert IT und Verkaufsabläufe (professionelle Geschäftsabwicklung: Steuerrecht, Versicherung, Bürgschaften etc.).

Für dieses Geschäftsmodell bietet die **Genossenschaft die geeignete Rechtsform:**

- keine Dominanz einzelner Mitglieder, Gemeinschaftsnutzen (Solidarität) steht im Vordergrund,
- schlanke Entscheidungsstrukturen, Gewichtungsmöglichkeiten bei Abstimmungen (Organe: Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung),
- niedriger Prüfungsaufwand und Rechtsformkosten,
- Pflichtprüfung durch Genossenschaftsverband gibt Sicherheit über wirtschaftliche Entwicklung,
- einfache/s Aufnahme/Ausscheiden von Mitgliedern durch Ein- und Austritt möglich,
- Mitgliedschaft von Kommunen nach Vorprüfung der Kommunalaufsicht möglich.

Folgende **Gremien** sind vorgesehen:



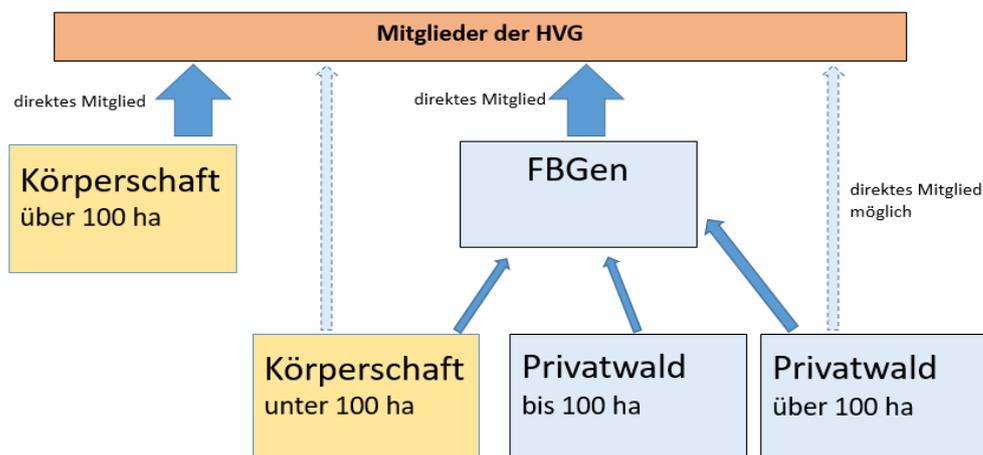
Bei der Wahl des Aufsichtsrats wird eine ausgewogene Präsenz aller Interessenvertreter angestrebt.

3. Satzungsentwurf

Es wurde ein an die konkreten Gegebenheiten der HVG angepasster Satzungsentwurf erstellt und mit dem Genossenschaftsverband abgestimmt (vgl. Anlage 1).

4. Mitgliedschaft, Personal und Kosten

Die FBGen (Forstbetriebsgemeinschaften) der drei Landkreise sowie größere körperschaftliche Waldbesitzer (größer 100 Hektar) werden direkte Mitglieder der HVG. Kleinere körperschaftliche und private Waldbesitzende werden i.d.R. indirekt über die jeweiligen FBGen Mitglied. Optional besteht sowohl für größere private als auch für kleinere körperschaftliche Waldbesitzende die Möglichkeit einer direkten Mitgliedschaft. Mit einer Waldfläche von rund 140 ha sollte die Große Kreisstadt Backnang als direktes Mitglied beitreten.



Das Personal für Vorstand und Geschäftsbetrieb der HVG wird über eine Personalleihe von den bisherigen Holzverkaufsstellen und der FSL (Forstwirtschaftliche Vereinigung Schwäbischer Limes w. V.) übernommen (Standorte und Ansprechpartner bleiben zunächst erhalten). Den laufenden Geschäftsbetrieb deckt die HVG durch Holzverkaufsentgelte. Entsprechend dem erwarteten Geschäftsumfang bzw. der erwarteten Verkaufsmengen wird ein Entgelt von im Mittel 2,80 €/Festmeter für die ersten Jahre zu Grunde gelegt (Entgeltsätze nach Holzlistengröße gestaffelt) und ist damit im Vergleich zu den bisherigen Verwaltungskosten unverändert.

Die langfristige Wirtschaftlichkeit der Holzvermarktungsorganisation ist durch einen **Geschäftsplan** nachgewiesen. Er sieht für die ersten fünf Jahren vor:

- Gesamtaufwand 656.000 €/Jahr (Personal- und Sachkosten)
- Erträge aus den Entgelten ca. 600.000 €/Jahr und aus Fördermitteln 67.000 €/Jahr (Förderbetrag aufgrund De-minimis-Regelungen gedeckelt).
- positives Ergebnis in Höhe von 11.000 €/Jahr.

Das Eigenkapital der Genossenschaft wird als Pflichteinlage von den Mitgliedern erbracht. Dabei handelt es sich um ein Einlagevermögen, das bei einem evtl. Austritt wieder zurückerstattet wird. Die Haftung beschränkt sich auf den jeweiligen Genossenschaftsanteil, eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Sofern der Geschäftsbetrieb es erlaubt, hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, über die Ausschüttung einer Dividende zu entscheiden.

5. Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Stadt Backnang

Für Einzelmitglieder sind Pflichtanteile nach der folgenden Maßgabe zu zeichnen:

1.500 € Geschäftsanteil je angefangene 1.000 Hektar Waldbesitz. Für die Stadt Backnang ist dementsprechend ein Genossenschaftsanteil von 1.500 € zu übernehmen.

Laufenden Kosten deckt die HVG durch Holzverkaufsentgelte. Die Beteiligung ist im HHPlan 2021 nicht vorgesehen. Die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 1.500 € kann über die Deckungsreserve finanziert werden.

6. Vorlagepflicht des Beitrittsbeschlusses

Der Beschluss über den Beitritt der Großen Kreisstadt Backnang zur Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald/Ostalb e.G. (HVG) ist vorlagepflichtig und bedarf der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde.